Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Dienstanweisung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Spiekeroog und über die Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit Verwaltung und Gemeinderat.

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.09.2017 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 297 113) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 09.11.12018 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Spiekeroog beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Spiekeroog, Sie besteht aus einer erweiterten Stützpunktfeuerwehr mit freiwillig angeschlossener Wasserrettung zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Gemeinde Spiekeroog.
- (2) Aufgrund der Insellage ist wird neben der gesetzlichen Vorgabe der Stützpunktfeuerwehr ein zusätzlicher Trupp (6 Personen) für die Wasserrettung für notwendig gehalten. Die Mindeststärke beträgt damit inklusive des Gemeindebrandmeisters und seinem Stellvertreter 32 Mann. Es handelt sich dabei um zwei selbstständige Trupps und eine Löschgruppe nebst Führung. Eine Personalreserve von 100 Prozent ist dabei berücksichtigt.
- (3) Die Verwaltung und der Rat der Gemeinde Spiekeroog sind sich Ihrer besonderen Verantwortung gegenüber der Feuerwehr der tideabhängigen Insel bewusst, dass im Alarmfall das Nachziehen von Einsatzkräften und Einsatzmaterial problematisch ist. Hier besteht eine besondere Verantwortung, die eine große Vertrauensbasis zwischen Rat, Gemeindekommando und Verwaltung erfordert. (4) Im Alarmfall ist ein Nachziehen von Einsatzkräften und material zu bestimmten Zeiten äußerst problematisch. Auf der dieser Basis wechselseitigen Vertrauens berät das Gemeindekommando den Rat und die Verwaltung in allen feuerwehrtechnischen Belangen, die diesen Anregungen offen und konstruktiv gegenüber stehen.
- (4) Bei nicht örtlich zu klärenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Gemeinderat, Verwaltung und Gemeindekommando wird die vermittelnde Fachkompetenz des Kreisbrandmeisters, des Landkreises Wittmund bzw. des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz der Polizeidirektion Osnabrück (z.B. vertreten durch den Regierungsbrandmeister) in Anspruch genommen (§ 5 Abs. 1, S.2 Nr. 4 Brandschutzgesetz).
- (5) Mindestens einmal im Quartal lädt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zu einer Besprechung der Verwaltung mit dem Gemeindekommando ein. Zu diesen Quartalssitzungen werden auch alle Ratsmitglieder wird ratsoffen eingeladen. Von der Sitzung fertigt die Verwaltung binnen zehn Werktagen ein Protokoll, das mit dem Gemeindekommando zur Genehmigung abgestimmt wird. Das genehmigte Exemplar stellt die Gemeinde umgehend allen Ratsmitgliedern zur Verfügung.
- (6) Der Rat der Gemeinde engagiert sich, für die Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr zu werben und geeignete Anreize zu schaffen, um die Freiwillige Feuerwehr Spiekeroog nachhaltig zu stärken.
- (7) Die Gemeinde Spiekeroog unterhält im Feuerwehrgerätehaus Mietwohnungen. Entgegen der allgemeinen Vergabepraxis gemeindeeigener Wohnungen werden bei einer Neuvergabe vorrangig aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Spiekeroog auf Vorschlag des

Gemeindebrandmeisters berücksichtigt. Sollten keine Bewerber aus diesem Kreis vorhanden sein, werden die Wohnungen nach den dann gültigen Vergaberichtlinien vergeben. Der Rat erhält Kenntnis von der Entscheidung.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene "Dienstanweisung für Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten.
- (3) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von sechs Jahren.

Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

- a) die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
- b) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
- c) die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Feuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen.

§ 3 Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an einschl. Anlagen, Mitteln Sonderlöschmitteln, Geräten und und technischen Einrichtungen die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
 - g) sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,

- h) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- i) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- j) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- k) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister,
- c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart,
- d) Gemeindesicherheitsbeauftragten oder dem Gemeindesicherheitsbeauftragten,
- e) der Atemschutzgerätewartin/ dem Atemschutzgerätewart sowie
- f) der Gerätewartin/ dem Gerätewartes
- (3) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach § 3 Absatz 3 dieser Satzung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (5) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Verwaltung der Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (6) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
 - Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und dem Schriftwart, der nicht dem Gemeindekommando angehört, zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Gemeindebrandmeisterin, der Gemeindebrandmeister lädt mit zweiwöchiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere alle sechs Jahre über
 - a) die Funktion der Gemeindebrandmeisterin, des Gemeindebrandmeisters sowie über mindestens eine Stellvertreterin/ Stellvertreter,
 - b) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart,
 - c) Gemeindesicherheitsbeauftragten oder dem Gemeindesicherheitsbeauftragten,
 - d) die Atemschutzgerätewartin/ den Atemschutzgerätewart, sowie
 - e) die Gerätewartin/ den Gerätewart,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern in die Ehrenabteilung.
- (5) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimmen.
- (6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 5 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Handheben abgestimmt. Sind mehrere Vorschläge abgegeben worden, ist der Vorschlag gewählt der die Mehrheit der Stimmen erhält.
 - Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben wurden. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (2) Über den der Gemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt, wenn es mehr Bewerber als Vorschläge gibt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche absolute Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 6 Angehörige der Einsatzabteilung

(1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der

- Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Gemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Gemeindekommando.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem untadligen Verhalten im Dienst beschließt das Gemeindekommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Die Probezeit beginnt mit Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr Spiekeroog und dauert sechs Monate. Bei der end- gültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
 - "Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."

§ 7 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Gemeindekommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen. Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 8 Mitglieder der Jugendfeuerwehr

- (1) Eine Jugendfeuerwehr kann eingerichtet werden.
- (2) Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Gemeindekommando auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr.

§ 9 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben,

können auf Vorschlag des Gemeindekommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§10 Recht und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörigen der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Gemeindebrandmeisterin, den Gemeindebrandmeister der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§11 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff. FwVO verliehen werden.
- Verleihung eines Dienstgrades Mitglieder aller Abteilungen (2) Die an und der Funktionsträger Funktionsträgerinnen sowie der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin Gemeindebrandmeister oder der auf Beschluss des Gemeindekommandos.

§12 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Gemeindefeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt.
 - 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt.
 - 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört.
 - 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat.
 - 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
 - 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen, sächliche oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (6) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Gemeindekommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindekommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.
- (7) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (8) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Gemeindefeuerwehr abzugeben. Die Gemeindefeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach § 12 Absatz 9 Satz 1 dieser Satzung von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2018 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in Spiekeroog vom 14.08.1981, verkündet im Amtsblatt des Landkreises Wittmund Nr. 21/1981 vom 01.12.1981, aufgehoben.

Spiekeroog, xx.xx.2018

Piszczan Bürgermeister